

Mietvertrag pellet tracker

zwischen

und

BayWa AG

Arabellastr. 4

81925 München

-nachfolgend „**Kunde**“ genannt-

-nachfolgend „**BayWa**“ genannt-

Kunde und BayWa gemeinsam die „**Parteien**“ und einzeln auch die „**Partei**“

§ 1 Vertragsgegenstand

BayWa überlässt dem Kunden ein System, mit dem er den Füllstand seines Pellet-Lager überwachen kann. Das System besteht aus einem Endgerät (pellet tracker) und der zur Bedienung notwendigen Software (App). Der pellet tracker wird zur Selbstmontage mit Montage-Set und Montage-/Bedienungsanleitung geliefert. Die App ist zum Download im Playstore von Google oder App Store von Apple verfügbar. Der Download der App aus dem Store kann zu zusätzlichen Gebühren des Netzbetreibers (Mobilfunk, getakteter Internetanschluss) führen, mit dem der Kunde einen Vertrag hat. Zur Nutzung der App muss der Kunde den Nutzungsbedingungen zustimmen.

BayWa bietet dem Kunden die Belieferung mit Holzpellets der Qualität *ENplus A1*. Die Belieferung erfolgt jeweils nach Auftrag des Kunden und Auftragsbestätigung der BayWa.

Der pellet tracker verpflichtet den Kunden nicht zum Kauf von Holzpellets.

§ 2 Mietgegenstand

BayWa verpflichtet sich, dem Kunden den pellet tracker, bestehend aus Hardware und Software (auch der „**Mietgegenstand**“) für die vereinbarte Vertragslaufzeit gegen Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühr (§ 3) zur Nutzung zu überlassen. Der Kunde verpflichtet sich, den pellet tracker nur bestimmungsgemäß einzusetzen.

Der Kunde überprüft den pellet tracker nach Übergabe auf äußerliche Beschädigungen.

Die verschuldensunabhängige Haftung von BayWa für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden sind (§ 536 a Abs. 1 BGB), ist ausgeschlossen.

Mit dem pellet tracker werden Montage-Systeme für die Selbstmontage sowie eine Montage-/Bedienungsanleitung mitgeliefert. Der Kunde beachtet bei der Montage die Sicherheitshinweise in der Montageanleitung zum pellet tracker.

Das Gerät ist wartungsfrei.

Der pellet tracker hat eine Messtoleranz von fünf Prozent (5%). Dabei ist zu beachten, dass jegliche Abnahme des Füllstands im Sichtfeld des Messradars erkenntlich sein muss. Störeinflüsse im Abstrahlkegel (42,5 Grad) des pellet tracker (Verstrebungen, Kanten, Saugsonden oder sonstige Einbauten) können das Messergebnis deutlich verfälschen oder zu unbrauchbaren Messungen führen.

§ 3 Nutzungsgebühr

Für die Nutzung des pellet tracker zahlt der Kunde eine jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von 47,88 € brutto (entspricht einer monatlichen Nutzungsgebühr von 3,99 € brutto). Die jährliche Nutzungsgebühr wird am Anfang des Jahres nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und per SEPA Lastschrift eingezogen.

BayWa beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem Kauf von Holzpellets Cashback Aktionen anzubieten. Die jährliche Nutzungsgebühr reduziert sich im Falle eines Cashback über eine Gutschrift bei Bestellung.

§ 4 Vertragslaufzeit, Kündigung, Rückgabe der Mietsache

Dieser Vertrag beginnt mit Übergabe des pellet tracker und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen. Mit Vertragsende wird der pellet tracker im System deaktiviert.

Der pellet tracker ist innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages zurückzugeben. Die lange Rückgabefrist wird gewährt, da nur bei einem „fast“ leeren Lagerraum der pellet tracker demontiert werden soll; beachten Sie hierzu die Sicherheitshinweise in der Montage-/Bedienungsanleitung. Rücksendekosten hat der Kunde zu tragen.

Wird der pellet tracker nicht innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages zurückgegeben, geht er automatisch in das Eigentum des Kunden über. BayWa ist berechtigt in diesem Fall einen pauschalierten Schadensersatz von 150,42 € netto zuzüglich MwSt. zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. BayWa bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein größerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem mit der Vereinbarung beabsichtigten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Kunde

Unterschrift BayWa